

**Durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde rechtsverbindlich kundzumachen und darüber hinaus durch Anschlag am Gebäude jedes Wahllokals bekannt zu machen.**

*Abschrift in jedem Fall bis spätestens 15. Februar 2018 an die Kreiswahlbehörde absenden.*

Stadtamt WÖRGL: 6300 Wörgl  
Bahnhofstraße 15

# Kundmachung / Bekanntmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 25. Februar 2018 wird gemäß § 38 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 kundgemacht:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit		barriere-frei	Verbotszone
			von	bis		
1	Pfarrkindergarten	Josef Stelzhamer-Straße 2	07:00	14:00	ja	5 m
2	Stadtwerke Wörgl GmbH	Zauberwinklweg 2a	07:00	14:00	ja	5 m
3	Kindergarten Mitterhoferweg	Peter Mitterhoferweg 20	07:00	14:00	ja	5 m
4	Kindergarten Grömerweg	Prof. Grömer-Weg 1	07:00	14:00	ja	5 m
5	Volkshaus	Anton Bruckner-Straße 10	07:00	14:00	ja	5 m
6	Seniorenheim	Fritz Atzl-Straße 10	07:00	14:00	ja	5 m
7	Stadtamt	Bahnhofstraße 15	07:00	14:00	ja	5 m
8	Fa. Morandell - Hauptgebäude	Wörgler Boden 13	07:00	14:00	ja	5 m
9	Neue Mittelschule 2	Dr. Franz Stumpf-Straße 4	07:00	14:00	ja	5 m
10	Seniorenheim - Bewohner	Fritz Atzl-Straße 10	09:00	11:00	ja	5 m

### 2. Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist die **Stimmabgabe durchlaufend** möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher **Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen), aus dem die **Identität des Wählers** ersichtlich ist, oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann, vorzulegen. **Verschlossene Wahlkarten** können am Wahltag nur mehr bei der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde abgegeben werden. Vor dieser Wahlbehörde können Wahlberechtigte, für die eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ihre Stimme auch noch mit **offener Wahlkarte** abgeben: Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Wahlkarte noch nicht zugeklebt und die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde und die offene Wahlkarte der Wahlbehörde vorgelegt wird.

### 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Wahlwerberlisten und dergleichen,
  - jede Ansammlung von Menschen** und
  - das Tragen von Waffen** (außer durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes)
- verboten.

### 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am: 21.12.2017  
abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:

